

# Niedersächsisches Ministerialblatt

64. (69.) Jahrgang

Hannover, den 12. 11. 2014

Nummer 40

## INHALT

<b>A. Staatskanzlei</b>			
<b>B. Ministerium für Inneres und Sport</b>			
Bek. 24. 10. 2014, Bekanntmachung gemäß § 3 Abs. 4 des Vereinsgesetzes; Verbot des Vereins „Hells Angels MC Charter Göttingen“	702		
<b>C. Finanzministerium</b>			
<b>D. Ministerium für Soziales, Gesundheit und Gleichstellung</b>			
RdErl. 1. 11. 2014, Hilfen nach den §§ 34, 35, 35 a Abs. 2 Nr. 4 und § 41 SGB VIII; Festsetzung der monatlichen Barbeiträge (Taschengeld)	702		
21133			
<b>E. Ministerium für Wissenschaft und Kultur</b>			
<b>F. Kultusministerium</b>			
<b>G. Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr</b>			
<b>H. Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz</b>			
<b>I. Justizministerium</b>			
<b>K. Ministerium für Umwelt, Energie und Klimaschutz</b>			
<b>Amt für regionale Landesentwicklung Leine-Weser</b>			
Bek. 29. 10. 2014, Anerkennung der „Stratmann Stiftung“	702		
Bek. 29. 10. 2014, Aufhebung der „Stiftung für Umwelt und Entwicklung“	702		
<b>Amt für regionale Landesentwicklung Lüneburg</b>			
Bek. 4. 9. 2014, Anerkennung der „Bürgerstiftung Nienhagen – Stiftung für Seniorinnen und Senioren und Menschen mit Behinderungen“	703		
<b>Amt für regionale Landesentwicklung Weser-Ems</b>			
Bek. 30. 10. 2014, Anerkennung der „Venner Stiftung“	703		
		<b>Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie</b>	
		Bek. 29. 10. 2014, Feststellung gemäß § 3 a UVPG (Open Grid Europe GmbH, Essen)	703
		<b>Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr</b>	
		Bek. 30. 10. 2014, Feststellung gemäß § 3 a UVPG; Mastwechsel der 110-kV-Freileitung 156/157/158, Masten 39, 42, 69, Wülpke—Heeßen—Stadthagen	703
		Bek. 30. 10. 2014, Feststellung gemäß § 3 a UVPG; Errichtung des Mastes 84N zur Anbindung des Umspannwerkes Holzminden	703
		<b>Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Hannover</b>	
		Bek. 30. 10. 2014, Feststellung gemäß § 3 a UVPG (Stadtentwässerung Hannover)	704
		Bek. 31. 10. 2014, Feststellung gemäß § 3 a UVPG (Hans-Heinrich Mannott)	704
		Bek. 31. 10. 2014, Feststellung gemäß § 3 a UVPG (BASF Polyurethanes GmbH)	704
		<b>Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Lüneburg</b>	
		Bek. 29. 10. 2014, Feststellung gemäß § 3 a UVPG (Rehwinkel & Meyer Biogas Stelle GmbH & Co. KG)	704
		<b>Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Oldenburg</b>	
		Bek. 27. 10. 2014, Genehmigungsverfahren nach dem BImSchG; Öffentliche Bekanntmachung (Tihen GmbH & Co. KG, Bawinkel)	705
		Bek. 27. 10. 2014, Genehmigungsverfahren nach dem BImSchG; Öffentliche Bekanntmachung (EUROGATE Container Terminal Wilhelmshaven GmbH & Co. KG)	705
		Bek. 27. 10. 2014, Entscheidung nach dem BImSchG; Öffentliche Bekanntmachung (Sodasan Wasch- und Reinigungsmittel GmbH, Uplengen)	706
		Bek. 28. 10. 2014, Genehmigungsverfahren nach dem BImSchG; Öffentliche Bekanntmachung (SMP Deutschland GmbH, Oldenburg)	707
		Bek. 30. 10. 2014, Feststellung gemäß § 3 a UVPG (INEOS Vinyls Deutschland GmbH, Wilhelmshaven)	708
		<b>Stellenausschreibungen</b>	708/709

**B. Ministerium für Inneres und Sport****Bekanntmachung gemäß § 3 Abs. 4 des Vereinsgesetzes;  
Verbot des Vereins  
„Hells Angels MC Charter Göttingen“****Bek. d. MI v. 24. 10. 2014 — 22.1-12202/1.37 —**

Das MI hat am 20. 10. 2014 gemäß Artikel 9 GG i. V. m. § 3 Abs. 1 des Vereinsgesetzes vom 5. 8. 1964 (BGBl. I S. 593), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 21. 12. 2007 (BGBl. I S. 3198), folgende Verbotsverfügung erlassen, die am 24. 10. 2014 zugestellt wurde:

**„Verfügung:**

- Der Zweck und die Tätigkeit des Vereins ‚Hells Angels MC Charter Göttingen‘ laufen den Strafgesetzen zuwider. Die Vereinigung richtet sich gegen die verfassungsmäßige Ordnung.
- Der Verein ‚Hells Angels MC Charter Göttingen‘ ist verboten. Er wird aufgelöst.
- Dem Verein ‚Hells Angels MC Charter Göttingen‘ ist jede Tätigkeit und die Bildung von Ersatzorganisationen untersagt. Es ist verboten, Ersatzorganisationen zu bilden oder bestehende Ersatzorganisationen fortzuführen. Ebenso dürfen seine Kennzeichen weder verbreitet noch öffentlich oder in einer Versammlung verwendet werden.
- Das Vermögen des Vereins ‚Hells Angels MC Charter Göttingen‘ wird beschlagnahmt und eingezogen.
- Sachen Dritter werden beschlagnahmt und eingezogen, soweit der Berechtigte durch Überlassung der Sachen an den Verein ‚Hells Angels MC Charter Göttingen‘ dessen strafrechtswidrige Zwecke und Tätigkeiten vorsätzlich gefördert hat oder die Sachen zur Förderung dieser Zwecke und Tätigkeiten bestimmt sind.
- Die sofortige Vollziehung der Verfügung wird angeordnet; dies gilt nicht für die Einziehung des Vereinsvermögens oder der in Ziffer 5 bezeichneten Sachen Dritter.“

— Nds. MBl. Nr. 40/2014 S. 702

**D. Ministerium für Soziales, Gesundheit  
und Gleichstellung****Hilfen nach den §§ 34, 35, 35 a Abs. 2 Nr. 4  
und § 41 SGB VIII;****Festsetzung der monatlichen Barbeiträge (Taschengeld)****RdErl. d. MS v. 1. 11. 2014 — 305.13-51436 —**— **VORIS 21133** —

**Bezug:** RdErl. v. 25. 3. 2013 (Nds. MBl. S. 328), geändert durch RdErl. v. 1. 11. 2013 (Nds. MBl. S. 903)  
— **VORIS 21133** —

Die Anlage zum Bezugserslass erhält ab 1. 1. 2015 folgende Fassung:

**„Anlage**

Berechnungsgrundlage		
Regelbedarfsstufe 1 nach der Anlage zu § 28 SGB XII	399,00 EUR	
Junge Volljährige (ab dem vollendeten 18. Lebensjahr)	27 %	108,00 EUR

Altersstaffelung		
	Prozentualer Anteil	Betrag in EUR
3 Jahre	6 %	6,50
4 Jahre	6 %	6,50
5 Jahre	7 %	7,60
6 Jahre	10 %	10,80
7 Jahre	11 %	11,90
8 Jahre	13 %	14,00
9 Jahre	15 %	16,20
10 Jahre	18 %	19,40
11 Jahre	22 %	23,80
12 Jahre	26 %	28,10
13 Jahre	31 %	33,50
14 Jahre	35 %	37,80
15 Jahre	44 %	47,50
16 Jahre	52 %	56,20
17 Jahre	65 %	70,20“.

An die Region Hannover, Landkreise, kreisfreien Städte und kreisangehörigen Gemeinden  
das Niedersächsische Landesamt für Soziales, Jugend und Familie

— Nds. MBl. Nr. 40/2014 S. 702

**Amt für regionale Landesentwicklung Leine-Weser****Anerkennung der „Stratmann Stiftung“****Bek. d. ArL Leine-Weser v. 29. 10. 2014  
— 11741/S 90 —**

Mit Schreiben vom 24. 10. 2014 hat das ArL Leine-Weser als zuständige Stiftungsbehörde gemäß § 3 NStiftG aufgrund des Stiftungsgeschäfts vom 1. 10. 2014 und der diesem beigegebenen Stiftungssatzung die „Stratmann Stiftung“ mit Sitz in Hannover gemäß § 80 BGB als rechtsfähig anerkannt.

Zweck der Stiftung ist die Förderung der Jugendhilfe und Bildung auf bundesweiter Ebene.

Die Anschrift der Stiftung lautet:

Stratmann Stiftung  
Appelstraße 20  
30167 Hannover.

— Nds. MBl. Nr. 40/2014 S. 702

**Aufhebung der „Stiftung für Umwelt und Entwicklung“****Bek. d. ArL Leine-Weser v. 29. 10. 2014  
— 11741/U 05 —**

Mit Schreiben vom 29. 10. 2014 hat das ArL Leine-Weser als zuständige Stiftungsbehörde gemäß § 3 NStiftG die Aufhebung der „Stiftung für Umwelt und Entwicklung“ mit Sitz in Hannover gemäß § 7 Abs. 1 und 3 NStiftG genehmigt.

Die letzte Anschrift der Stiftung lautet:

Stiftung für Umwelt und Entwicklung  
Kressenbacher Straße 22  
36381 Schlüchtern.

— Nds. MBl. Nr. 40/2014 S. 702

**Amt für regionale Landesentwicklung Lüneburg****Anerkennung der „Bürgerstiftung Nienhagen –  
Stiftung für Seniorinnen und Senioren  
und Menschen mit Behinderungen“****Bek. d. ArL Lüneburg v. 4. 9. 2014  
– ArL LG06-11741/483 –**

Mit Schreiben vom 4. 9. 2014 hat das ArL Lüneburg als zuständige Stiftungsbehörde gemäß § 3 NStiftG aufgrund des Stiftungsgeschäfts vom 11. 8. 2014 und der diesem beigefügten Stiftungssatzung die „Bürgerstiftung Nienhagen – Stiftung für Seniorinnen und Senioren und Menschen mit Behinderungen“ mit Sitz in Nienhagen gemäß § 80 BGB als rechtsfähig anerkannt.

Zweck der Stiftung ist die Förderung der Altenhilfe und bedürftiger Personen i. S. des § 53 AO.

Die Anschrift der Stiftung lautet:

Bürgerstiftung Nienhagen  
c/o Herrn Jörg Makel  
Dorfstraße 41  
29336 Nienhagen.

– Nds. MBl. Nr. 40/2014 S. 703

**Amt für regionale Landesentwicklung Weser-Ems****Anerkennung der „Venner Stiftung“****Bek. d. ArL Weser-Ems v. 30. 10. 2014  
– 2.06-11741-09 (082) –**

Mit Schreiben vom 29. 10. 2014 hat das ArL Weser-Ems als zuständige Stiftungsbehörde gemäß § 3 NStiftG unter Zugrundelegung des Stiftungsgeschäfts vom 21. 10. 2014 mit Satzung vom 7. 7. 2014 die „Venner Stiftung“ mit Sitz in der Gemeinde Ostercappeln gemäß § 80 BGB als rechtsfähig anerkannt.

Zweck der Stiftung ist die Förderung der Jugend- und Altenhilfe, die Förderung des Naturschutzes und der Landschaftspflege, die Förderung des Wohlfahrtswesens und die Unterstützung bedürftiger Personen i. S. des § 53 AO, die Förderung des Feuer- und Katastrophenschutzes sowie die Förderung der Rettung aus Lebensgefahr, die Förderung des Sports, die Förderung der Heimatpflege und Heimatkunde.

Die Anschrift der Stiftung lautet:

Venner Stiftung  
c/o Frau Edeltraut Altemöller-Menke  
Alte Egge 1  
49179 Venne.

– Nds. MBl. Nr. 40/2014 S. 703

**Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie****Feststellung gemäß § 3 a UVPG  
(Open Grid Europe GmbH, Essen)****Bek. d. LBEG v. 29. 10. 2014  
– L1.4/L67007/03-08-02/2014-0017 –**

Die Firma Open Grid Europe GmbH, Gladbecker Straße 404, 45326 Essen, plant das Projekt „115. bis 118. Umlegung der Hannoverleitung“. Die Abschnitte liegen in der Gemeinde Stadthagen, südlich bis südöstlich von Stadthagen und nördlich der Bundesstraße 65 bis zur Landesstraße 444 (115. Umlegung), südlich der Ortschaft Kreuzriehe bis nordöstlich von Riehe in den Gemeinden Bad Nenndorf und Suthfeld (116. Umlegung),

in der Gemeinde Bad Nenndorf entlang der Nenndorfer Straße (117. Umlegung) und westlich von Groß Munzel in der Gemeinde Barsinghausen (118. Umlegung).

Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens ist gemäß § 3 c i. V. m. Nummer 19.2.3 der Anlage 1 UVPG in der derzeit geltenden Fassung durch eine Vorprüfung des Einzelfalles zu ermitteln, ob für das beantragte Vorhaben die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist.

Diese nach den Vorgaben der Anlage 2 UVPG vorgenommene allgemeine Vorprüfung des Einzelfalles hat ergeben, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung für das o. g. Vorhaben nicht erforderlich ist.

Diese Feststellung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Sie ist nach § 3 a UVPG nicht selbständig anfechtbar.

– Nds. MBl. Nr. 40/2014 S. 703

**Niedersächsische Landesbehörde  
für Straßenbau und Verkehr****Feststellung gemäß § 3 a UVPG;  
Mastwechsel der 110-kV-Freileitung 156/157/158,  
Masten 39, 42, 69, Wülpe–Heeßen–Stadthagen****Bek. d. NLStBV v. 30. 10. 2014  
– 3322-05020-12-H-S –**

Auf Antrag der SAG GmbH, CeGIT (Vorhabenträger ist die Westfalen Weser Netz AG), wurde durch die NLStBV – Dezernat Planfeststellung – ein Planverzicht gemäß § 74 Abs. 7 VwVfG i. V. m. § 43 f EnWG für das Vorhaben „Mastwechsel: 110-kV-Freileitung 156/157/158 Wülpe–Heeßen–Stadthagen“ erteilt.

Im Rahmen dieser Entscheidung wurde auf der Grundlage der Planunterlagen und Stellungnahmen zu o. g. Verfahren die Vorprüfung zur UVP-Pflicht (Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung) durchgeführt. Die Vorprüfung des Einzelfalles gemäß § 3 a UVPG hat ergeben, dass für die Mastwechsel im Rahmen der Standortsicherheit keine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Diese Feststellung wird hiermit bekannt gemacht und ist nach § 3 a UVPG nicht selbständig anfechtbar.

– Nds. MBl. Nr. 40/2014 S. 703

**Feststellung gemäß § 3 a UVPG;  
Errichtung des Mastes 84N  
zur Anbindung des Umspannwerkes Holzminden****Bek. d. NLStBV v. 30. 10. 2014  
– 3322-5020-13-E-H –**

Auf Antrag der SAG GmbH, CeGIT (Vorhabenträger ist die Westfalen Weser Netz AG), wurde durch die NLStBV – Dezernat Planfeststellung – ein Planverzicht gemäß § 74 Abs. 7 VwVfG i. V. m. § 43 f EnWG für das Vorhaben „Errichtung Mast 84N im UW Holzminden“ erteilt.

Im Rahmen dieser Entscheidung wurde auf der Grundlage der Planunterlagen und Stellungnahmen zu o. g. Verfahren die Vorprüfung zur UVP-Pflicht (Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung) durchgeführt. Die Vorprüfung des Einzelfalles gemäß § 3 a UVPG hat ergeben, dass für die Neuerrichtung eines Mastes zur Änderung der Leitungseinführung in das Umspannwerk keine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Diese Feststellung wird hiermit bekannt gemacht und ist nach § 3 a UVPG nicht selbständig anfechtbar.

– Nds. MBl. Nr. 40/2014 S. 703

**Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Hannover****Feststellung gemäß § 3 a UVPG  
(Stadtentwässerung Hannover)****Bek. d. GAA Hannover v. 30. 10. 2014  
— H 006030668-112 —**

Die Stadtentwässerung Hannover hat mit Antrag vom 8. 5. 2013 die Erteilung einer Genehmigung nach § 16 Abs. 1 BImSchG in der derzeit geltenden Fassung für die Erneuerung der BHKW-Anlage mit einer zukünftigen Feuerungswärmeleistung von 6,348 MW am Standort in 30926 Seelze, Am Klärwerk, Gemarkung Dedensen, Flur 1, Flurstück 2/13, beantragt.

Im Rahmen dieses Genehmigungsverfahrens ist gemäß § 3 c i. V. m. Nummer 1.2.2.2 der Anlage 1 UVPG in der derzeit geltenden Fassung durch eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalles zu ermitteln, ob für das beantragte Vorhaben die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist.

Die Vorprüfung hat ergeben, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung in diesem Verfahren nicht erforderlich ist.

Diese Feststellung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Sie ist nicht selbständig anfechtbar.

— Nds. MBl. Nr. 40/2014 S. 704

**Feststellung gemäß § 3 a UVPG  
(Hans-Heinrich Mannott)****Bek. d. GAA Hannover v. 31. 10. 2014  
— H000123304-116 —**

Hans-Heinrich Mannott, Breslauer Straße 8, 27327 Martfeld, hat mit Antrag vom 13. 8. 2014 beim GAA Hannover die Erteilung einer Genehmigung gemäß § 4 i. V. m. § 19 BImSchG für die Errichtung und den Betrieb einer Anlage zur zeitweiligen Lagerung von Eisen- oder Nichteisenschrotten, einschließlich Autowracks, mit einer Lagerkapazität von 500 t am Standort 27327 Martfeld, Freesenstraße 2, 4, 6, Gemarkung Martfeld, Flur 16, Flurstück 14/26, beantragt.

Im Rahmen dieses Genehmigungsverfahrens ist gemäß § 3 c i. V. m. Nummer 8.7.1.2 der Anlage 1 UVPG durch eine standortbezogene Vorprüfung zu ermitteln, ob für das beantragte Vorhaben die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist.

Diese nach den Vorgaben der Anlage 2 UVPG vorgenommene Prüfung ergab, dass es einer Umweltverträglichkeitsprüfung als unselbständiger Teil des Genehmigungsverfahrens nicht bedarf, da erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen durch das Vorhaben nicht zu besorgen sind.

Diese Feststellung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Sie ist gemäß § 3 a UVPG nicht selbständig anfechtbar.

— Nds. MBl. Nr. 40/2014 S. 704

**Feststellung gemäß § 3 a UVPG  
(BASF Polyurethanes GmbH)****Bek. d. GAA Hannover v. 31. 10. 2014  
— H 025428167-011 —**

Die Firma BASF Polyurethanes GmbH, Elastogranstraße 60, 49448 Lemförde, hat mit Schreiben vom 11. 12. 2013 die Erteilung einer Genehmigung gemäß § 16 Abs. 1 und 2 BImSchG in der derzeit geltenden Fassung für die Änderung einer Anlage zur Herstellung von Kunststoffen (Elastostabanlage) i. V. m. der Anlage zur Lagerung von sehr giftigen Stoffen oder Stoffgemischen am Standort in 49448 Lemförde, Elastogranstraße 60, Gemarkung Quernheim, Flur 8, Flurstück 13/1 und Flur 5, Flurstück 121/5, beantragt.

Im Rahmen dieses Genehmigungsverfahrens ist gemäß den §§ 3 c und 3 e i. V. m. den Nummern 4.2 und 9.3.2 der Anlage 1 UVPG in der derzeit geltenden Fassung durch eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalles zu ermitteln, ob für das beantragte Vorhaben die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist.

Die Vorprüfung hat ergeben, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung in diesem Verfahren nicht erforderlich ist.

Diese Feststellung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Sie ist nicht selbständig anfechtbar.

— Nds. MBl. Nr. 40/2014 S. 704

**Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Lüneburg****Feststellung gemäß § 3 a UVPG  
(Rehwinkel & Meyer Biogas Stelle GmbH & Co. KG)****Bek. d. GAA Lüneburg v. 29. 10. 2014  
— LG000030448 Wa —**

Die Firma Rehwinkel & Meyer Biogas Stelle GmbH & Co. KG, Lohchaussee, 21435 Stelle, hat mit Schreiben vom 16. 5. 2014 die Erteilung einer Genehmigung gemäß den §§ 16 und 19 BImSchG in der derzeit geltenden Fassung für die Änderung der Biogasanlage am Standort in Stelle, Gemarkung Stelle, Flur 20, Flurstücke 41/2 und 40, beantragt.

Gegenstand der wesentlichen Änderung sind im Wesentlichen die Erweiterung des Anlageninputs auf 14 950 t/a, die Errichtung und der Betrieb eines Nachgärers, eines zweiten Feststoffeintrages, einer Mixbox einer weiteren Gasaufbereitung und der Austausch eines BHKW, sodass die Feuerungs-

wärmeleistung nunmehr 1 871 kW beträgt. Im Rahmen dieses Genehmigungsverfahrens ist gemäß § 3 c i. V. m. § 3 e und Nummer 8.4.2.2 der Anlage 1 UVPG in der derzeit geltenden Fassung durch eine standortbezogene Vorprüfung zu ermitteln, ob für das beantragte Vorhaben die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist.

Die Vorprüfung hat ergeben, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung in diesem Verfahren nicht erforderlich ist.

Diese Feststellung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Sie ist nicht selbständig anfechtbar.

— Nds. MBl. Nr. 40/2014 S. 704

**Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Oldenburg****Genehmigungsverfahren nach dem BImSchG;  
Öffentliche Bekanntmachung  
(Tihen GmbH & Co. KG, Bawinkel)****Bek. d. GAA Oldenburg v. 27. 10. 2014  
— 31201-40211-7.21-25 —**

Das GAA Oldenburg hat der Firma Tihen GmbH & Co. KG, Oorstraße 1, 49844 Bawinkel, mit der Entscheidung vom 23. 10. 2014 eine Genehmigung zur wesentlichen Änderung ihres Mischfutterwerkes in Bawinkel auf dem Grundstück Oorstraße 1, Gemarkung Bawinkel, Flur 3, Flurstücke 5/34, 6/3, 7/18, 7/19, 7/34, 9/65, 9/79, 180/26 und 180/52, erteilt.

Gegenstand der Änderungsgenehmigung sind im Wesentlichen folgende Maßnahmen:

- Anbau einer zusätzlichen Produktionslinie mit 34 neuen Dosierzellen, einem neuen Maschinenhaus und 14 neuen Verladezellen,
- neue Einhausung der vorhandenen Annahme,
- Erhöhung der Verarbeitungskapazität von derzeit 600 t/d auf 1 200 t/d Fertigerzeugnisse.

Der Bescheid enthält Nebenbestimmungen, um die Erfüllung der Genehmigungsvoraussetzungen des § 6 BImSchG sicherzustellen.

Der vollständige Bescheid kann in der Zeit vom **13. 11. bis einschließlich 26. 11. 2014** bei folgenden Stellen eingesehen werden:

- **Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Oldenburg**, Theodor-Tantzen-Platz 8, 26122 Oldenburg, Zimmer 423, während der Dienststunden,
 

montags bis donnerstags	7.30 bis 16.00 Uhr und
freitags	7.30 bis 13.00 Uhr,

 sowie
- **Samtgemeinde Lengerich**, Bürgerbüro, Zimmer 100, Mittelstraße 15, 49838 Lengerich, während der Dienststunden,
 

montags bis freitags	8.00 bis 12.30 Uhr,
montags bis mittwochs	
und freitags	14.00 bis 16.30 Uhr,
donnerstags	14.00 bis 18.00 Uhr und
samstags	8.30 bis 10.30 Uhr.

Nach der öffentlichen Bekanntmachung kann der Bescheid einschließlich Begründung bis zum Ablauf der Widerspruchsfrist von den Personen, die Einwendungen erhoben haben, beim Staatlichen Gewerbeaufsichtsamt Oldenburg, Theodor-Tantzen-Platz 8, 26122 Oldenburg, schriftlich angefordert werden. Nach einer Anforderung durch elektronische Post an [poststelle@gaa-ol.niedersachsen.de](mailto:poststelle@gaa-ol.niedersachsen.de) kann der vollständige Bescheid den vorgenannten Personen auch als PDF-Datei zur Verfügung gestellt werden.

Gemäß § 10 Abs. 7 und 8 BImSchG i. V. m. § 21 a der 9. BImSchV, jeweils in der derzeit geltenden Fassung, werden der verfügende Teil des Bescheides (Tenor) und die Rechtsbehelfsbelehrung als **Anlage** öffentlich bekannt gemacht.

Der Genehmigungsbescheid mit den in Bezug genommenen Antragsunterlagen ist auch im Internet unter <http://www.gewerbeaufsicht.niedersachsen.de> und dort über den Pfad „Bekanntmachungen > Oldenburg — Emden — Osnabrück“ einsehbar.

Es wird darauf hingewiesen, dass der Bescheid mit dem Ende der Auslegungsfrist auch gegenüber Dritten, die keine Einwendungen erhoben haben, als zugestellt gilt.

Weiterer Hinweis zur Rechtsbehelfsbelehrung:

Diejenigen, die in dem unter Beteiligung der Öffentlichkeit durchgeführten Verfahren während der Einwendungsfrist keine Einwendungen erhoben haben, sind mit etwaigen Rechtsbehelfen gegen die o. g. Entscheidung gemäß § 10 Abs. 3 Satz 5 BImSchG grundsätzlich ausgeschlossen.

**Anlage****Änderungsgenehmigung****I. Entscheidung**

1. Der Firma Tihen GmbH & Co. KG, Oorstraße 1, 49844 Bawinkel, wird aufgrund ihres Antrages vom 12. 5. 2014, zuletzt ergänzt mit Schreiben vom 18. 7. 2014, nach Maßgabe dieses Bescheides, die Genehmigung zur wesentlichen Änderung ihres Mischfutterwerkes in Bawinkel, Oorstraße 1, erteilt.

2. Gegenstand der Änderungsgenehmigung sind:

- die Erhöhung der Produktionskapazität von 600 t/d bzw. 180 000 t/a Fertigerzeugnisse auf 1 200 t/d bzw. 300 000 t/a Fertigerzeugnisse,
- der Anbau einer zusätzlichen Produktionslinie mit 34 neuen Dosierzellen, einem neuen Maschinenhaus und 14 neuen Verladezellen,
- die neue Einhausung der vorhandenen Rohwarenannahme I,
- die Installation einer Abluftreinigungsanlage mit einem Wirkungsgrad von mind. 90 %.

Standort der Anlage ist:

Ort: 49844 Bawinkel  
 Straße: Oorstraße 1  
 Gemarkung Bawinkel  
 Flur: 3  
 Flurstücke: 5/34; 6/3; 7/18; 7/19; 7/34 180/26, 9/65; 9/79 und 180/52.

Die im Inhaltsverzeichnis zum Antrag im Einzelnen aufgeführten Unterlagen sind Bestandteil dieses Änderungsgenehmigungsbescheides und liegen diesem zugrunde.

**3. Konzentrationswirkung**

Diese Änderungsgenehmigung schließt die Baugenehmigung nach § 70 NBauO und die Ausnahmegenehmigung nach § 24 Abs. 7 NStrG in Bezug auf die Unterschreitung des Abstandes innerhalb der 20m-Bauverbotszone entlang der Landesstraße L 66 mit ein. Sie ergeht unbeschadet der behördlichen Entscheidungen, die nach § 13 BImSchG nicht von der Genehmigung eingeschlossen werden.

**4. Kostenentscheidung**

Die Kosten dieses Verfahrens trägt die Antragstellerin.

**VI. Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Staatlichen Gewerbeaufsichtsamt Oldenburg, Theodor-Tantzen-Platz 8, 26122 Oldenburg (Postfachanschrift: Postfach 45 49, 26035 Oldenburg), einzulegen.

—————

**Genehmigungsverfahren nach dem BImSchG;  
Öffentliche Bekanntmachung  
(EUROGATE Container Terminal Wilhelmshaven  
GmbH & Co. KG)**

**Bek. d. GAA Oldenburg v. 27. 10. 2014  
— 40211-9-OL14-171-01 Ku/Hut —**

Die Firma EUROGATE Container Terminal Wilhelmshaven GmbH & Co. KG, Ozean-Pier 1, 26388 Wilhelmshaven, hat mit Schreiben vom 23. 9. 2014 die Erteilung einer Genehmigung zur wesentlichen Änderung ihrer Anlage zur Lagerung von Gefahrgütern im JadeWeserPort auf dem Grundstück in 26388 Wilhelmshaven, Ozean-Pier 1, Gemarkung Nordsee Jade, Flur 1, Flurstücke 3/7, 3/9, 3/10, und Gemarkung Rüstringen, Flur 35, Flurstücke 9/8, 9/19, 9/20, 9/21, 9/22, 9/23, 9/24, 9/25, 10/3, 10/6, 10/13 und 10/18, beantragt.

Gegenstand des Änderungsantrags sind folgende Maßnahmen:

Die bereits genehmigte Anlage zur Lagerung von Gefahrgütern (Genehmigungsentscheidung des GAA Oldenburg vom 12. 10. 2011) soll in ihrer Verwendung auch für die zeitweilige Lagerung von nicht gefährlichen und gefährlichen Abfällen sowie Eisen- und Nichteisenschrotten, einschließlich Autowracks,

in Seecontainern genutzt werden. Die jeweiligen containerisierten Abfälle umfassen (i. S. der Nummern 8.12.1.1, 8.12.2 und 8.12.3.1 des Anhangs 1 der 4. BImSchV) solche, auf die die Vorschriften des KrWG Anwendung finden.

Mit der Lagerung nicht gefährlicher und gefährlicher Abfälle wird gleichzeitig auch der Umschlag (i. S. der Nummern 8.15.1 und 8.15.3 des Anhangs 1 der 4. BImSchV) der containerisierten Abfälle beantragt. Der Umschlag soll an den Verkehrsträgern Schiff, Bahn und Lkw erfolgen. Die Umschlagsbereiche an der Kaje, an der Bahnumschlagsanlage (KV-Anlage) sowie an den Lkw-Übergabepätzen (Transfer Area 1 und 2) werden somit Teile der genehmigungsbedürftigen Anlage.

Antragsgegenstand ist die zeitweilige Lagerung von Abfällen (Abfalllager), wobei ein Bedarf von bis zu 55 000 t Gesamtlagerkapazität für die zeitweilige Lagerung von nicht gefährlichen Abfällen und/oder Eisen- oder Nichteisenschrotten, einschließlich Autowracks, und von 4 000 t Gesamtlagerkapazität für die zeitweilige Lagerung von gefährlichen Abfällen besteht. Ferner ist Antragsgegenstand der Umschlag von 15 000 t nicht gefährlichen Abfällen und 3 000 t gefährlichen Abfällen je Tag.

Mit dem Betrieb der Anlage soll unmittelbar nach Vorlage der Genehmigung begonnen werden.

Die beantragte wesentliche Änderung der Anlage bedarf der Genehmigung gemäß den §§ 10 und 16 BImSchG i. V. m. § 1 sowie Nummer 9.3.1 i. V. m. den Nummern 8.12.1.1, 8.12.2, 8.12.3.1, 8.15.1 und 8.15.3 des Anhangs 1 der 4. BImSchV.

Gemäß Nummer 8.1 der Anlage ZustVO-Umwelt-Arbeitschutz ist das GAA Oldenburg zuständige Genehmigungsbehörde.

Das geplante Vorhaben wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 BImSchG öffentlich bekannt gemacht.

Im Rahmen dieses Genehmigungsverfahrens war gemäß § 3 c i. V. m. den Nummern 9.1.1.2, 9.2.3 und 9.3.2 i. V. m. den Nummern 8.7.1.1 und 8.7.2.1 der Anlage 1 UVPG in der derzeit geltenden Fassung durch eine Vorprüfung des Einzelfalles zu ermitteln, ob für das beantragte Vorhaben die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist. Die Vorprüfung hat ergeben, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung für das o. g. Vorhaben nicht erforderlich ist. Es wird darauf aufmerksam gemacht, dass diese Feststellung nicht selbstständig angefochten werden kann.

Der Antrag auf Erteilung der Genehmigung und die Antragsunterlagen nach § 4 der 9. BImSchV liegen **vom 13. 11. bis zum 12. 12. 2014** bei den folgenden Stellen zu den angegebenen Zeiten zur Einsichtnahme öffentlich aus:

- **Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Oldenburg**, Theodor-Tantzen-Platz 8, 26122 Oldenburg, Zimmer 423,
 

montags bis donnerstags	
in der Zeit von	7.30 bis 16.00 Uhr und
freitags in der Zeit von	7.30 bis 13.00 Uhr,
sowie	
- **Stadt Wilhelmshaven**, Technisches Rathaus – Foyer, Rathausplatz 9, 26389 Wilhelmshaven,
 

montags bis donnerstags	
in der Zeit von	8.00 bis 17.00 Uhr und
freitags in der Zeit von	8.00 bis 14.00 Uhr.

Diese Bek. und die Antragsunterlagen sind auch im Internet unter <http://www.gewerbeaufsicht.niedersachsen.de> und dort über den Pfad „Bekanntmachungen > Oldenburg – Emden – Osnabrück“ einsehbar.

Etwaige Einwendungen gegen das Vorhaben sind während der Einwendungsfrist, diese beginnt am **13. 11. 2014** und endet mit Ablauf des **29. 12. 2014**, schriftlich bei den genannten Auslegungsstellen geltend zu machen. Mit Ablauf der Einwendungsfrist sind alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen (§ 10 Abs. 3 Satz 5 BImSchG).

Gemäß § 12 Abs. 2 der 9. BImSchV sind die Einwendungen der Antragstellerin und, soweit sie deren Aufgabenbereich betreffen, den nach § 11 der 9. BImSchV beteiligten Behörden

bekannt zu geben. Es wird darauf hingewiesen, dass auf Verlangen der Einwenderin oder des Einwenders deren oder dessen Name und Anschrift vor der Bekanntgabe unkenntlich gemacht werden sollen, wenn diese zur ordnungsgemäßen Durchführung des Genehmigungsverfahrens nicht erforderlich sind.

Nach Ablauf der Einwendungsfrist entscheidet die Genehmigungsbehörde nach Ermessen, ob ein Erörterungstermin durchgeführt wird.

Findet der Erörterungstermin statt, werden die form- und fristgerecht erhobenen Einwendungen anlässlich dieses Termins am **20. 1. 2015, ab 10.00 Uhr, im JadeWeserPort – InfoCenter, Am Tiefen Fahrwasser 11, 26388 Wilhelmshaven**, erörtert. Sollte die Erörterung an diesem Tag nicht abgeschlossen werden können, wird sie an den darauffolgenden Werktagen (ohne Samstag) zur gleichen Zeit am selben Ort fortgesetzt.

Der Erörterungstermin dient dazu, die rechtzeitig erhobenen Einwendungen zu erörtern, soweit dies für die Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen nach dem BImSchG von Bedeutung sein kann. Er soll denjenigen, die Einwendungen erhoben haben, Gelegenheit geben, ihre Einwendungen zu erläutern. Die Einwendungen werden auch dann erörtert, wenn die Antragstellerin oder die Personen, die Einwendungen erhoben haben, zu diesem Erörterungstermin nicht erscheinen.

Einwendungen, die auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen, werden im Erörterungstermin nicht behandelt.

Findet ein Erörterungstermin nicht statt, so wird dies gesondert öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Entscheidung gemäß § 21 a der 9. BImSchV öffentlich bekannt gemacht wird und die öffentliche Bekanntmachung die Zustellung der Entscheidung gemäß § 10 Abs. 8 BImSchG ersetzt.

– Nds. MBl. Nr. 40/2014 S. 705

**Entscheidung nach dem BImSchG;  
Öffentliche Bekanntmachung  
(Sodasan Wasch- und Reinigungsmittel GmbH, Uplengen)**

**Bek. d. GAA Oldenburg v. 27. 10. 2014  
– OL14-046-01; Ma4.1.11 –**

Das GAA Oldenburg hat der Firma Sodasan Wasch- und Reinigungsmittel GmbH, Rudolf-Diesel-Straße 19, 26670 Uplengen, mit der Entscheidung vom 23. 10. 2014 eine Genehmigung gemäß den §§ 4 und 10 BImSchG erteilt.

Gegenstand des Verfahrens war die Errichtung der nachfolgend genannten wesentlichen Anlagenteile und Nebeneinrichtungen einschließlich ihres Betriebes:

- Errichtung und Betrieb einer Anlage zur Herstellung von Tensiden mit den dazugehörigen Nebeneinrichtungen (Flüssigseifenherstellung). Die Produktionsleistung der Anlage zur Herstellung von Tensiden beträgt bis zu 10 Tonnen pro Tag.
- Errichtung und Betrieb eines Verwaltungs- und Lagerhalgebäudes mit einem abgetrennten VbF-Lager und einem abgetrennten Lager für brandfördernde Stoffe (Natriumpercarbonat-Lager). Die maximale Lagerkapazität des VbF-Lagers beträgt 12,5 Tonnen und die maximale Lagerkapazität des Natriumcarbonat-Lagers beträgt 40 Tonnen.

Der Bescheid enthält Nebenbestimmungen, um die Erfüllung der Genehmigungsvoraussetzungen des § 6 BImSchG sicherzustellen.

Der vollständige Bescheid kann in der Zeit **vom 13. 11. bis einschließlich 27. 11. 2014** bei folgenden Stellen eingesehen werden:

- **Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Oldenburg**, Theodor-Tantzen-Platz 8, 26122 Oldenburg, Zimmer 426, während der Dienststunden,

montags bis donnerstags  
in der Zeit von 7.30 bis 16.00 Uhr und  
freitags in der Zeit von 7.30 bis 13.00 Uhr,

sowie

- **Gemeinde Uplengen**, Alter Postweg 113, 26670 Uplengen-Remels, Zimmer 10, während der Dienststunden,  
montags bis mittwochs  
in der Zeit von 8.00 bis 16.00 Uhr,  
donnerstags in der Zeit von 8.00 bis 17.30 Uhr und  
freitags in der Zeit von 8.00 bis 13.00 Uhr.

Gemäß § 10 Abs. 7 und 8 BImSchG i. V. m. § 21 a der 9. BImSchV werden der verfügende Teil des Bescheides und die Rechtsbehelfsbelehrung als **Anlage** öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass der Bescheid mit dem Ende der Auslegungsfrist auch gegenüber Dritten, die keine Einwendungen erhoben haben, als zugestellt gilt.

Das Verfahren betrifft eine Anlage nach Artikel 10 i. V. m. Anhang I der Richtlinie 2010/75/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. 11. 2010 über Industrieemissionen (integrierte Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung) – sog. Industrieemissions-Richtlinie –.

Der Genehmigungsbescheid mit den dazugehörigen Antragsunterlagen ist auch im Internet unter <http://www.gewerbeaufsicht.niedersachsen.de> und dort über den Pfad „Bekanntmachungen > Oldenburg – Emden – Osnabrück“ einsehbar.

Weiterer Hinweis zur Rechtsbehelfsbelehrung:

Diejenigen, die in dem unter Beteiligung der Öffentlichkeit durchgeführten Verfahren während der Einwendungsfrist keine Einwendungen erhoben haben, sind mit etwaigen Rechtsbehelfen gegen die o. g. Entscheidung gemäß § 10 Abs. 3 Satz 5 BImSchG grundsätzlich ausgeschlossen.

– Nds. MBl. Nr. 40/2014 S. 706

## Anlage

### **Genehmigung**

#### **I. Entscheidung**

Der Firma Sodasan Wasch- und Reinigungsmittel GmbH wird aufgrund ihres Antrages vom 22. 2. 2014 die Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb einer Anlage zur Herstellung von Tensiden erteilt.

#### **2. Gegenstand der Genehmigung**

Dieser Bescheid erstreckt sich auf die folgenden wesentlichen Anlagenteile und Nebeneinrichtungen einschließlich ihres Betriebes:

- Errichtung und Betrieb einer Anlage zur Herstellung von Tensiden mit den dazugehörigen Nebeneinrichtungen (Flüssigseifenherstellung). Die Produktionsleistung der Anlage zur Herstellung von Tensiden beträgt bis zu 10 Tonnen pro Tag.
- Errichtung und Betrieb eines Verwaltungs- und Lagergebäudes mit einem abgetrennten VbF-Lager und einem abgetrennten Lager für brandfördernde Stoffe (Natriumpercarbonat-Lager). Die maximale Lagerkapazität des VbF-Lagers beträgt 12,5 Tonnen und die maximale Lagerkapazität des Natriumcarbonat-Lagers beträgt 40 Tonnen.

Standort der Anlage ist:

Ort: 26670 Uplengen  
Straße: Rudolf-Diesel-Straße 19  
Gemarkung: Jüüberde  
Flur: 15  
Flurstücke: 25/5.

Die im Formular „Inhalt“ (Inhaltsverzeichnis zum Antrag) im Einzelnen aufgeführten Unterlagen sind Bestandteil dieses Genehmigungsbescheides und liegen diesem zugrunde.

#### **3. Konzentrationswirkung**

Diese Genehmigung schließt die Baugenehmigung und die Eignungsfeststellung gemäß § 63 Abs. 1 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) mit ein.

Im Übrigen ergeht diese Genehmigung unbeschadet der behördlichen Entscheidungen, die nach § 13 BImSchG nicht von der Genehmigung eingeschlossen werden.

#### **4. Kostenentscheidung**

Die Kosten dieses Verfahrens trägt die Antragstellerin.

#### **Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Staatlichen Gewerbeaufsichtsamt Oldenburg, Theodor-Tantzen-Platz 8, 26122 Oldenburg (Postfachanschrift: Postfach 45 49, 26035 Oldenburg), einzulegen.

### **Genehmigungsverfahren nach dem BImSchG; Öffentliche Bekanntmachung (SMP Deutschland GmbH, Oldenburg)**

**Bek. d. GAA Oldenburg v. 28. 10. 2014**  
– OL14-102-01; Ma5.1.1.1 –

Die Firma SMP Deutschland GmbH, Schlossmattenstraße 18, 79268 Bötzingen, hat mit Schreiben vom 27. 5. 2014 die Erteilung einer Genehmigung zur wesentlichen Änderung der Lackieranlage (LA 6) auf dem Grundstück in 26125 Oldenburg, Rheinstraße 40, Flur 2, Flurstücke 14/8, 14/9, 14/11, 14/12, 15/6, 14/18, 14/19, 14/14, 14/17, 14/16, Gemarkung Osternburg, beantragt.

Die Firma SMP Deutschland GmbH betreibt in Oldenburg eine neue Lackieranlage (LA 6) zur Beschichtung von Pkw-Kunststoffteilen. Die genehmigte Anlagenkapazität, gemessen am Lösemittelverbrauch, beträgt 198 Tonnen pro Jahr. Es ist geplant die Anlagenkapazität der Lackieranlage (LA 6) auf den Lösemittelverbrauch bis zu 490 Tonnen pro Jahr zu erhöhen. Die Anlagentechnik und die baulichen Anlagen bleiben unverändert bestehen. Die Erhöhung des Lösemittelverbrauchs wird allein durch höhere Schichtzeiten und die höhere Anlagenauslastung erreicht.

Mit dem Betrieb der wesentlich geänderten Anlage soll unmittelbar nach Vorlage der Genehmigung begonnen werden.

Die wesentliche Änderung der beantragten Anlage bedarf der Genehmigung gemäß §16 BImSchG i. V. m. § 1 sowie Nummer 5.1.1.1 des Anhangs 1 der 4. BImSchV. Es handelt sich dabei um eine Anlage gemäß Artikel 10 i. V. m. Anhang I der Richtlinie 2010/75/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. 11. 2010 über Industrieemissionen (integrierte Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung) – sog. Industrieemissions-Richtlinie – (IED-Anlage).

Gemäß Nummer 8.1 der Anlage ZustVO-Umwelt-Arbeitsschutz ist das GAA Oldenburg die zuständige Genehmigungsbehörde.

Das geplante Vorhaben wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 BImSchG öffentlich bekannt gemacht.

Der Antrag auf Erteilung der Genehmigung und die Antragsunterlagen nach § 4 der 9. BImSchV liegen vom **20. 11. bis zum 19. 12. 2014** bei der folgenden Stelle zu den angegebenen Zeiten zur Einsichtnahme öffentlich aus:

Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Oldenburg, Theodor-Tantzen-Platz 8, 26122 Oldenburg, Zimmer 426, während der Dienststunden (montags bis donnerstags in der Zeit von 7.30 bis 16.00 Uhr, freitags in der Zeit von 7.30 bis 13.00 Uhr).

Etwaige Einwendungen gegen das Vorhaben sind während der Einwendungsfrist, diese beginnt am 20. 11. 2014 und endet mit Ablauf des 5. 1. 2015, schriftlich bei der genannten Auslegungsstelle geltend zu machen. Mit Ablauf der Einwendungsfrist sind alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen (§ 10 Abs. 3 Satz 5 BImSchG). Gemäß § 12 Abs. 2 der 9. BImSchV sind die Einwendungen der Antragstellerin und, soweit sie deren Aufgabenbereich berühren, den nach § 11 der 9. BImSchV beteiligten Behörden bekannt zu geben. Es wird darauf hinge-

wiesen, dass auf Verlangen der Einwenderin oder des Einwenders deren oder dessen Name und Anschrift vor der Bekanntgabe unkenntlich gemacht werden sollen, wenn diese zur ordnungsgemäßen Durchführung des Genehmigungsverfahrens nicht erforderlich sind.

Nach Ablauf der Einwendungsfrist entscheidet die Genehmigungsbehörde nach Ermessen, ob ein Erörterungstermin durchgeführt wird.

Findet der Erörterungstermin statt, werden die form- und fristgerecht erhobenen Einwendungen anlässlich dieses Termins am Mittwoch, dem 28. 1. 2015, ab 10.00 Uhr, im Raum 130 des Landesbehördenzentrums Oldenburg, Theodor-Tantzen-Platz 8, 26122 Oldenburg, erörtert. Sollte die Erörterung am 28. 1. 2015 nicht abgeschlossen werden können, wird sie an den darauffolgenden Werktagen (ohne Samstag) zur gleichen Zeit am selben Ort fortgesetzt.

Der Erörterungstermin dient dazu, die rechtzeitig erhobenen Einwendungen zu erörtern, soweit dies für die Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen nach dem BImSchG von Bedeutung sein kann. Er soll denjenigen, die Einwendungen erhoben haben, Gelegenheit geben, ihre Einwendungen zu erläutern. Die Einwendungen werden auch dann erörtert, wenn die Antragstellerin oder die Personen, die Einwendungen erhoben haben, zu diesem Erörterungstermin nicht erscheinen.

Einwendungen, die auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen, werden im Erörterungstermin nicht behandelt.

Findet ein Erörterungstermin nicht statt, so wird dies gesondert öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Entscheidung gemäß § 21 a der 9. BImSchV öffentlich bekannt gemacht wird und die öffentliche Bekanntmachung die Zustellung der Entscheidung gemäß § 10 Abs. 8 BImSchG ersetzt.

Diese Bek., der Antrag und die Antragsunterlagen des Vorhabens sind auch im Internet unter <http://www.gewerbeaufsicht.niedersachsen.de> und dort über den Pfad „Bekanntmachungen > Oldenburg – Emden – Osnabrück“ einsehbar.

— Nds. MBl. Nr. 40/2014 S. 707

### **Feststellung gemäß § 3 a UVPG (INEOS Vinyls Deutschland GmbH, Wilhelmshaven)**

**Bek. d. GAA Oldenburg v. 30. 10. 2014  
— OL14-149-02/Ma.4.1.6/1 —**

Die Firma INEOS Vinyls Deutschland GmbH, Inhausersieler Straße 25, 26388 Wilhelmshaven, hat mit Schreiben vom 29. 7. 2014 die Erteilung einer Genehmigung gemäß § 16 BImSchG in der derzeit geltenden Fassung für die wesentliche Änderung der Anlage zur Herstellung von Stoffen oder Stoffgruppen durch chemische, biochemische oder biologische Umwandlung in industriellem Umfang zur Herstellung von Kohlenwasserstoffen am Standort in 26388 Wilhelmshaven, Inhausersieler Straße 25, 26388 Wilhelmshaven, Gemarkung Sengwarden, Flur 19, Flurstück 1/34, beantragt.

Die beantragte immissionsschutzrechtliche Genehmigung für die wesentliche Änderung der o. g. Anlage umfasst die Errichtung und den Betrieb der folgenden geplanten Maßnahmen im Ethylen-Terminal:

- Der vorhandene Kältemittelverdichter soll gegen drei neue Verdichtereinheiten ausgetauscht werden.
- Das vorhandene Kältemittel Arcton 22 (R22) des geschlossenen Kältekreislaufs soll durch das Kältemittel R1270 (Propylen) ersetzt werden.
- Für den Umrüstungszeitraum ist der Betrieb einer temporären Kälteanlage notwendig.
- An der R22-Kälteanlage sollen umfangreiche Inspektions- und eventuell anfallende Instandsetzungsarbeiten sowie wiederkehrende Prüfungen durchgeführt werden.

- Die bestehende EMSR- und PLT- Installation soll erneuert und auf die neueste sicherheitsgerichtete SPS- und DCS- Technik umgestellt werden.

Im Rahmen dieses Genehmigungsverfahrens ist gemäß § 3 c i. V. m. Nummer 4.2 der Anlage 1 UVPG in der derzeit geltenden Fassung durch eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalles zu ermitteln, ob für das beantragte Vorhaben die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist.

Die Vorprüfung hat ergeben, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung in diesem Verfahren nicht erforderlich ist.

Diese Feststellung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Sie ist nicht selbständig anfechtbar.

— Nds. MBl. Nr. 40/2014 S. 708

### **Stellenausschreibungen**

Die einstige Residenzstadt Aurich ist eine selbständige Gemeinde mit rd. 40 500 Einwohnerinnen und Einwohnern, die zentral im Herzen Ostfrieslands bzw. in der reizvollen Urlaubsregion Nordseeküste liegt. Als Mittelzentrum mit einer ausgesprochen dynamischen Entwicklung verfügt sie über eine hohe Lebensqualität und ein reichhaltiges Angebot an Schul-, Kultur-, Sport- und Freizeiteinrichtungen.

Bei der **Stadt Aurich**, als selbständige Gemeinde und gleichzeitig Untere Bauaufsichtsbehörde mit ca. 40 500 Einwohnerinnen und Einwohnern, ist zum nächstmöglichen Zeitpunkt die Stelle

#### **der Leiterin oder des Leiters des Fachbereichs Planen und Bauen als Laufbahnbeamtin oder Laufbahnbeamter des ehemaligen höheren technischen Verwaltungsdienstes (Baudirektorin oder Baudirektor)**

zu besetzen. Die Stelle ist nach BesGr. A 15 bewertet.

Die Aufgabe umfasst die Leitung des Fachbereiches, dem die Aufgabenschwerpunkte Stadtplanung, Tiefbau, Bauordnung einschließlich der Aufgaben der Unteren Bauaufsichtsbehörde und der Unteren Denkmalschutzbehörde sowie die Nettoregiebetriebe Betriebshof und Stadtentwässerung zugeordnet sind. Darüber hinaus fallen die weitere Ausgestaltung des eingeleiteten Einzelhandelsentwicklungskonzeptes und die Entwicklung einer Konversionsfläche in den Zuständigkeitsbereich. Eine Änderung der Geschäftsverteilung bleibt vorbehalten.

Gesucht wird eine engagierte, dynamische, zielorientierte, entscheidungs- und verantwortungsfreudige Persönlichkeit mit hoher fachlicher und sozialer Kompetenz und mehrjähriger Berufserfahrung in Führungspositionen. Ferner sollte die Fähigkeit der kooperativen und leistungsorientierten Führung von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern gegeben sein. Die Bereitschaft zur vertrauensvollen, offenen Zusammenarbeit mit der Verwaltungsführung und den gewählten Gremien wird vorausgesetzt. Des Weiteren wird eine überdurchschnittliche Einsatzbereitschaft und Belastbarkeit sowie eine hohe Sensibilität für die jeweilige Interessenlage als auch Verhandlungsgeschick und Überzeugungskraft erwartet.

Bewerberinnen und Bewerber müssen die durch Prüfung erworbene Befähigung für das zweite Einstiegsamt der Laufbahn der Laufbahngruppe 2 der Fachrichtung Technische Dienste besitzen oder eine von der obersten Dienstbehörde bestimmte laufbahnrechtliche Qualifizierung erfolgreich durchlaufen haben. Fundierte Kenntnisse der Bautechnik, der Baugestaltung und des öffentlichen Baurechts, wie sie im Rahmen eines Studiums an einer wissenschaftlichen Hochschule im Studiengang „Hochbau“ oder im Studiengang „Städtebau“ in der Fachrichtung „Architektur“ vermittelt werden, sind zwingend erforderlich (§ 57 NBauO).

Wünschenswert sind vertiefte Kenntnisse in der Stadt- und Landschaftsplanung sowie im Baumschutz. Weiterhin sollten auch gute kommunalrechtliche Kenntnisse vorhanden sein.

Für die Besoldung nach BesGr. A 15 ist das Vorhandensein der laufbahnrechtlichen und beamtenrechtlichen Voraussetzungen erforderlich.

Die Stadt Aurich ist bemüht, den Frauenanteil in diesem Bereich zu erhöhen. Bewerbungen von Frauen sind daher ausdrücklich erwünscht.

Bewerberinnen oder Bewerber mit einer Schwerbehinderung werden bei gleicher Eignung bevorzugt berücksichtigt.

Auskünfte erteilt Ihnen Herr G. Harms, Tel. 04941 12-1110, E-Mail: [g.harms@stadt.aurich.de](mailto:g.harms@stadt.aurich.de).

Wenn Ihr Interesse an dieser verantwortungsvollen, umfangreichen und vielschichtigen Position geweckt wurde, dann richten Sie bitte Ihre Bewerbung mit den üblichen Unterlagen **bis spätestens 9. 1. 2015** an die Stadt Aurich, Bürgermeister-Hilfen-Platz 1, 26603 Aurich.

— Nds. MBl. Nr. 40/2014 S. 708

Die **Stadt Wildeshausen**, staatlich anerkannter Luftkurort mit über 19 000 Einwohnerinnen und Einwohnern, Haupterholungsort im Naturpark Wildeshauser Geest, Mittelzentrum des Landkreises Oldenburg sowie Luftkurort mit einer hohen Lebens- und Wohnqualität und überregional ausstrahlenden Kultur- und Bildungseinrichtungen, sucht zum nächstmöglichen Termin

**eine Diplom-Verwaltungswirtin (FH),  
einen Diplom-Verwaltungswirt (FH),  
eine Diplom-Verwaltungsbetriebswirtin (FH)  
oder einen Diplom-Verwaltungsbetriebswirt (FH)  
für den Fachbereich Stadtentwicklung, Bau und Umwelt.**

**Aufgaben:**

- Kontaktpflege zu Betrieben und Wirtschaftsverbänden, Betreuung von Investoren und Koordination von Projekten der Wirtschaftsförderung,
- Unterstützung beim Aufbau Standortmarketing für den Bereich Wirtschaftsförderung,
- Gewerbeflächenvermarktung,
- Fördermittelakquise und -abwicklung,
- allgemeine Bauverwaltungsaufgaben.

**Ihr Profil:**

- Befähigung für das erste Einstiegsamt der Laufbahngruppe 2 der Laufbahn „Allgemeine Dienste“ (ehemals: gehobener nichttechnischer Verwaltungsdienst),
- mehrjährige Erfahrung in einer Bauverwaltung und Kontakt zu Wirtschaftsunternehmen,
- fundierte fachliche und verwaltungsrechtliche Kenntnisse insbesondere im kommunalen Baurecht,
- selbständige und verantwortungsbewusste Arbeitsweise, Flexibilität, Einsatzbereitschaft und hohe Belastbarkeit,
- gute Kommunikationsfähigkeit im Umgang mit Bürgerinnen, Bürgern, Unternehmen und Behörden,
- Bereitschaft zu fachübergreifender Qualifizierung,
- zielorientiertes Handeln bei komplexen Sachverhalten.

**Unser Angebot:**

- eine unbefristete Vollzeitstelle,
- anspruchsvoller, interessanter und vielseitiger Verantwortungsbereich mit aktiven Gestaltungsmöglichkeiten,
- moderner Arbeitsplatz,
- attraktive, der Bedeutung der Aufgabe entsprechende Bezahlung nach BesGr. A 10/A 11,
- gute Weiterbildungsmöglichkeiten.

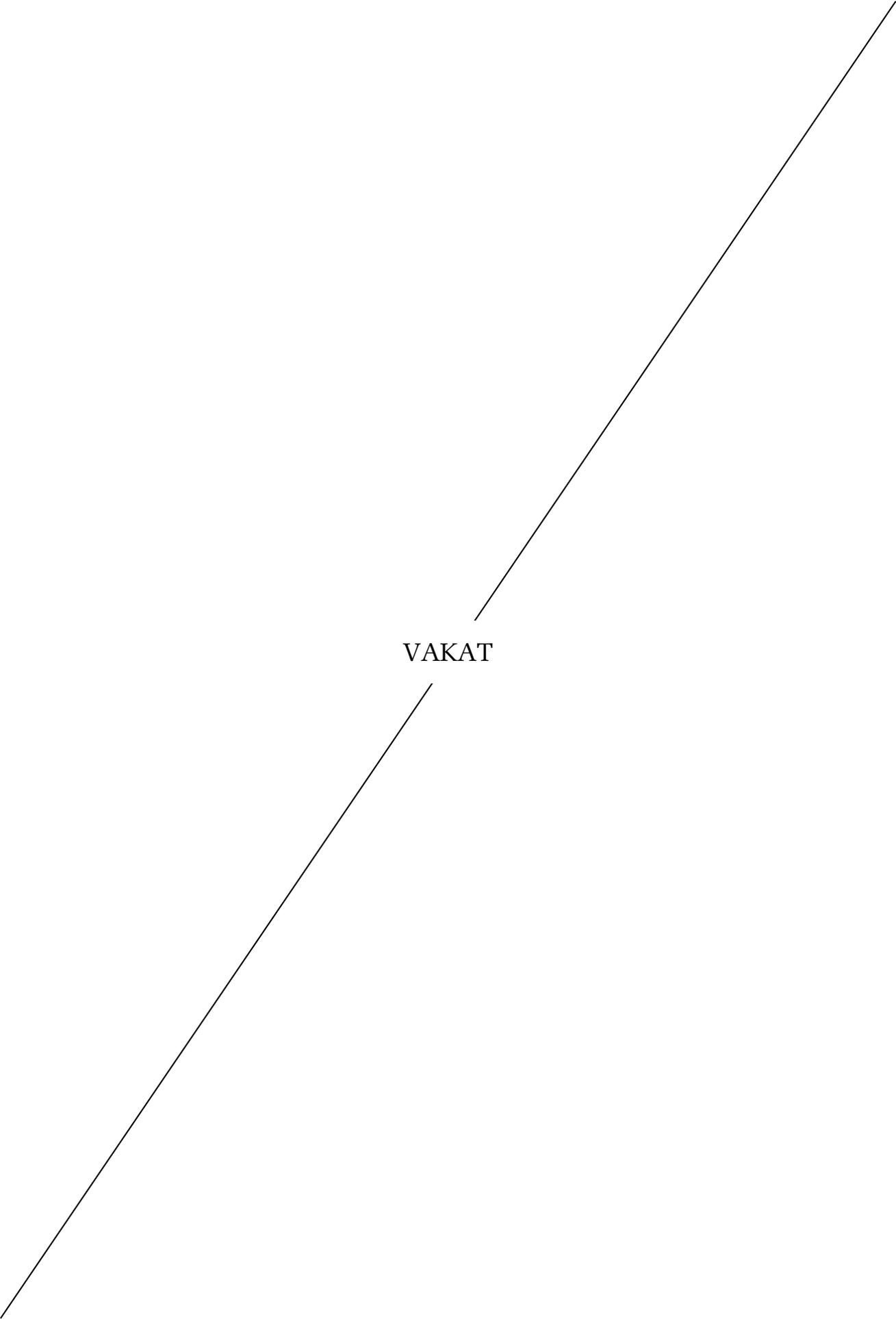
Organisatorische Änderungen sowie eine Änderung der Aufgabenverteilung (Aufgabenzuschnitt) bleiben ausdrücklich vorbehalten.

Bitte senden Sie Ihre vollständigen Bewerbungsunterlagen (inklusive aller Zeugnisse) **bis zum 21. 11. 2014** an die Stadt Wildeshausen — Fachbereich Bildung, Sport, Kultur und Wirtschaft —, Postfach 1664, 27783 Wildeshausen.

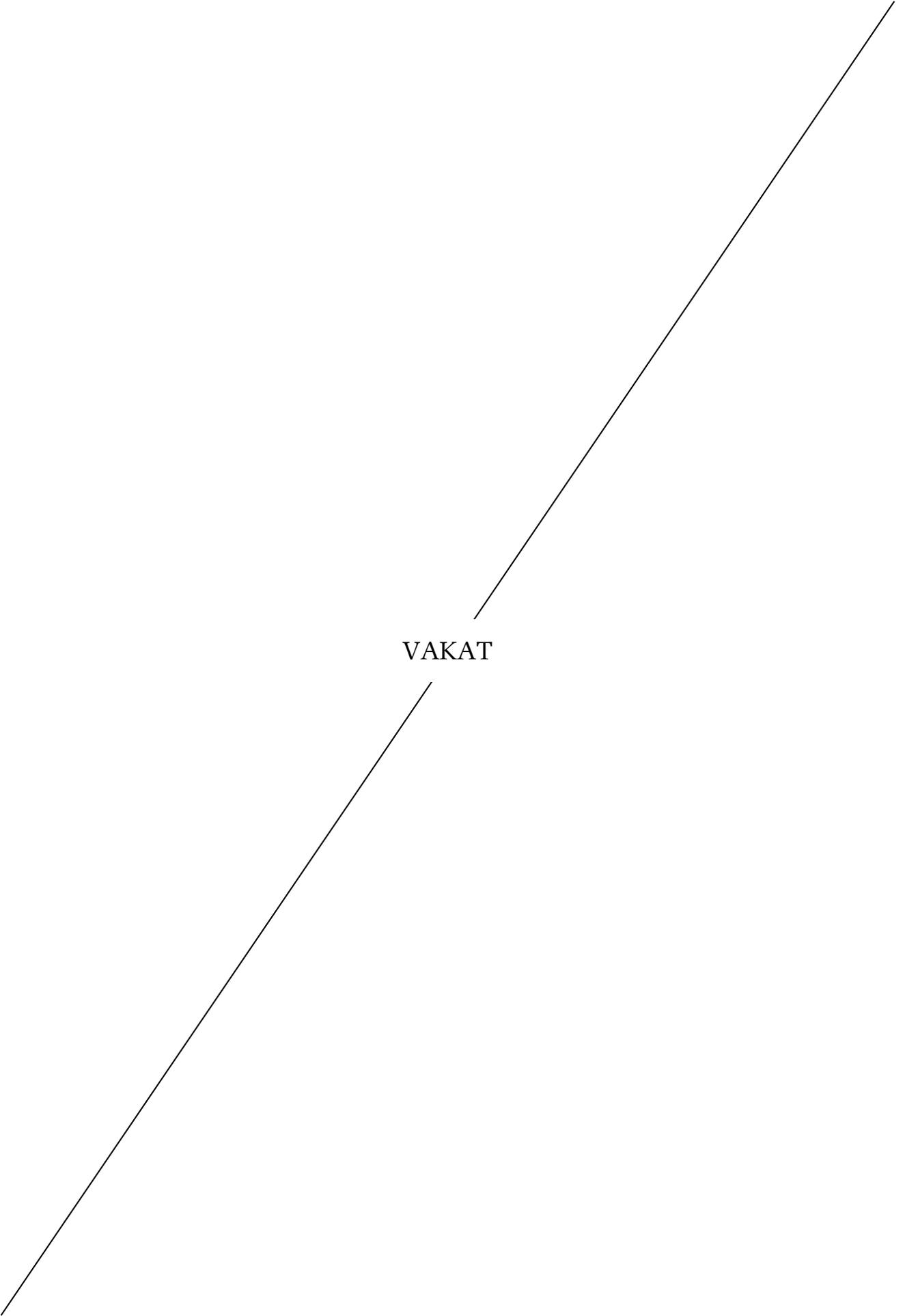
**Hinweis:**

Die Bewerbungsunterlagen bitte nur in Kopie einreichen (von einer Übersendung per E-Mail bitten wir möglichst abzusehen). Es erfolgt keine Rücksendung. Die Unterlagen werden nach einer Aufbewahrungsfrist von fünf Monaten vernichtet.

— Nds. MBl. Nr. 40/2014 S. 709



VAKAT



VAKAT

Lieferbar ab April 2014

# Einbanddecke inklusive CD



**Fünf Jahrgänge  
handlich  
auf einer CD!**

Jahrgänge 2009 bis 2013:

- Nds. Ministerialblatt
- Nds. Gesetz- und Verordnungsblatt

Die optimale Archivierung  
ergänzend zur Einbanddecke.



→ Niedersächsisches Gesetz- und Verordnungsblatt 2013  
inklusive CD und Umschlagmappe

nur € 21,- zzgl. Versandkosten

→ Einbanddecke Niedersächsisches Ministerialblatt 2013  
inklusive CD

nur € 21,- zzgl. Versandkosten

**Gleich bestellen: Telefax 0511 8550-2405**

**schlütersche**  
Verlagsgesellschaft mbH & Co. KG